



Review

Reviewed Work(s): Die Treuhänderschaft des liechtensteinischen Rechts, dargestellt an ihrem Vorbild, dem Trust des Common Law, Unter Berücksichtigung des Gesetzes betreffend das Treuunternehmen. (Abhandlungen zum schweizerischen Recht. N. F. 470.)
by Klaus Biedermann

Review by: Herbert Kronke

Source: *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht / The Rabel Journal of Comparative and International Private Law*, 49. Jahrg., H. 3 (1985), pp. 600-602

Published by: Mohr Siebeck GmbH & Co. KG

Stable URL: <https://www.jstor.org/stable/27877000>

Accessed: 26-06-2024 16:04 +00:00

JSTOR is a not-for-profit service that helps scholars, researchers, and students discover, use, and build upon a wide range of content in a trusted digital archive. We use information technology and tools to increase productivity and facilitate new forms of scholarship. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

Your use of the JSTOR archive indicates your acceptance of the Terms & Conditions of Use, available at



<https://www.jstor.org/terms>
This article is licensed under a Creative Commons Attribution 4.0 International License (CC BY 4.0). To view a copy of this license, visit <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>.



JSTOR

Mohr Siebeck GmbH & Co. KG is collaborating with JSTOR to digitize, preserve and extend access to *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht / The Rabel Journal of Comparative and International Private Law*

Biedermann, Klaus, Die Treuhänderschaft des liechtensteinischen Rechts, dargestellt an ihrem Vorbild, dem Trust des Common Law, Unter Berücksichtigung des Gesetzes betreffend das Treuunternehmen. Bern: Stämpfli 1981. 580 S. (Abhandlungen zum schweizerischen Recht. N. F. 470.)

1. Wer sich die relativ große Anzahl höchst kenntnisreicher und informativer Schriften zum Recht des trust in Erinnerung ruft, die in den letzten Jahrzehnten in den Civil-Law-Ländern erschienen sind, wird sich nach dem Ziel und der besonderen Bedeutung einer so umfangreichen Untersuchung wie der hier besprochenen fragen, die dem Titel nach erneut (zumindest auch) den trust als solchen in ihren Mittelpunkt stellt. Diese Frage beantwortet Biedermann in den Einführungsabschnitten, indem er zunächst auf die Tatsache verweist, daß Liechtenstein die einzige kontinental-europäische Rechtsordnung ist, die den trust (in Artt. 897–932 PGR) tatsächlich rezipiert hat (gewisse konstruktive oder funktionale Annäherungen überkommener Figuren, wie etwa des »bewind« des niederländischen Rechts, können wohl doch nicht wirklich als Rezeption bezeichnet werden¹). Zwischen den beiden Möglichkeiten, die Rezeptionsprobleme (gespaltenes Eigentum, numerus clausus der Sachenrechte usw.) theoretisch zu analysieren oder aber seine Untersuchung praxisorientiert anzulegen, wählt Biedermann die letztgenannte: Bislang sei das trust-(bzw. Treuhänderschafts-)Recht in Liechtenstein ein »Skelett ohne Fleisch«; Herstellung von sicheren Grundlagen oder gar Fortbildung des Rechts sei nur möglich, wenn der Fundus der anglo-amerikanischen Rechtsprechung und Literatur nutzbar gemacht werde (15 ff.). Diese Aufgabenbeschreibung ist einleuchtend und die besondere Stellung der Schrift neben jenen von Lepaulle, Franceschelli, Uniken Venema, Kötz, Coing u. a. damit klargestellt.

Es schließt sich an eine Erörterung des Umfangs der Rezeption (33–68): Ein Gesetzgeber, der sich entschließt, den rechtsgeschäftlich zugunsten bestimmter Begünstigter errichteten trust (nur dieser ist Gegenstand der Arbeit) einzuführen, könnte es ja zumindest theoretisch dabei bewenden lassen und Funktionen des constructive, des resulting und des implied trust den jeweils passenden überkommenen Institutionen seines eigenen Systems anzuvertrauen. Biedermann legt dar, warum ein derartiger Ansatz verfehlt wäre und welche Versäumnisse sich der liechtensteinische Gesetzgeber insoweit vorhalten lassen muß, obwohl im Ergebnis von der Übernahme auch der zuletzt genannten trust-Kategorien auszugehen ist. Ebenfalls noch dem Allgemeinen Teil der Arbeit gehört an (69 ff.) eine Systematisierung der Funktionen des trust (der Treuhänderschaft): Biedermann unterscheidet Vermögens-(Nachlaß-)Bindungen zugunsten von Familien (family trusts) und solche zu geschäftlichen Zwecken (business trusts im weiteren Sinne); diese betrachtet der Autor als atypische Treuhänderschaften mit Vertragscharakter, jene als typische mit Stiftungscharakter. Wie stets bei derartigen Einteilungen lassen sich gute Gründe für die gewählte Systematisierung anführen; allerdings kann man genausogut bezweifeln, ob im Falle der business trusts bereits die regelmäßige Identität von Treugeber und Begünstigtem diese trusts als

¹ Im Ergebnis weniger vorsichtig kategorisiert hier *Fratcher*, Trust, in: Int. Enc. Comp. L. VI, ch. 11 (o.J. [1973]) S. 99 ff. Vgl. näher *Asser (-Beekhuis)*, Handleiding tot de beoefening van het Nederlands burgerlijk recht¹¹ III/1 (1980) 354 ff., 365.

nicht unter den Stiftungsbegriff subsumierbar erscheinen läßt, denn der Errichter kann in nahezu allen Rechtsordnungen auch Destinatär einer Stiftung sein. Um seine Klassifizierung gegen solche Einwände abzusichern, hätte Biedermann seinen Stiftungsbegriff definieren müssen, was heute nach Überwindung des alten Zweckvermögenskonzepts freilich nicht einfach ist.

2. Im Hauptteil wird dann das eingangs genannte Arbeitsprogramm methodisch konsequent durchgeführt: Zu jedem Sachproblem (etwa »Ansprüche des Begünstigten gegenüber dem Treuhänder bei Treubruch«) bereitet Biedermann zunächst das anglo-amerikanische Material auf und setzt es dann vergleichend in Bezug zur jeweiligen Regel des liechtensteinischen Rechts. Die wichtigsten Sachfragen sind dabei erkannt worden, und ihre Diskussion fördert wertvolle Einsichten zutage, etwa zu Entsprechungen zwischen den »estates« des Common Law und kontinentalen Rechtsfiguren (132 ff.); zur Verfügbarkeit der und Vollstreckung in die Begünstigungsrechte (147 ff.); oder zur Sonderstellung des liechtensteinischen Rechts in der Beurteilung von Fideikommissen (161). Allerdings sind hier auch kritische Anmerkungen zu machen: Mehr als fraglich ist, ob es etwa nötig war, die Eigenarten der Ausgestaltung der Destinatärsrechte (equitable interest) derartig breit darzustellen, zumal die bisherigen deutschsprachigen Abhandlungen dies entgegen den Andeutungen des Autors (99) durchaus geleistet haben. Besser wäre es gewesen, sich insoweit auf die Klärung mißverständlicher Formulierungen älterer Arbeiten zu beschränken, wie jener, die »Rule Against Perpetuities« stelle die Höchstdauer eines trust fest (153 ff., 469): In der Tat ist auch die unbegrenzte Fortdauer durchaus möglich, wenn nur die rule against remoteness of vesting und die rule against indestructibility/inalienability nicht verletzt sind².

Im übrigen stellt der Leser überrascht fest, daß die dem liechtensteinischen Recht gewidmeten Passagen keinerlei Rechtsprechungsnachweise enthalten. Denkt man an die Eingangsbemerkungen des Autors zu den durch die Rezeption entstandenen Unklarheiten und Spannungen einerseits und an die zentrale Rolle des Landgerichts im Treuhandrecht (515 ff.) andererseits, dann vermutet man das Vorhandensein einer Fülle von Material. Daß es »keinerlei« Rechtsprechung gibt (so 238 N. 166), ist freilich unrichtig³. Für den liechtensteinischen Praktiker mag ein Kommentar von Vorschriften allein bereits nützlich sein, aus der Perspektive des im Ausland arbeitenden Rechtsvergleichers ist jedoch eine klarere Vorstellung vom »law in action« ein Desiderat gerade einem Insider gegenüber⁴.

3. Die Arbeit ist nicht immer leicht zu lesen, da Zusammenhänge häufig nicht aus dem laufenden Text, sondern erst aus dem Geflecht umfangreicher Verweisungen sowie dem Fußnotenapparat verständlich sind. Letzterer ist besonders opulent (auf nicht weniger als 46 der ersten 100 Seiten nimmt er mindestens die

² Scott, *The Law of Trusts* I³ (Boston und Toronto 1967) § 62.10(2)(c); *Fratcher* (vorige Note) S. 33 ff., 52.

³ Vgl. Obergericht 10. 11. 1977, Entscheidungen der Liechtensteinischen Gerichtshöfe von 1973 bis 1978 (Vaduz 1979) 188.

⁴ Gelegentliche Hinweise auf »Dokumente« und »Urkunden der Praxis« (138 N. 218, 199 N. 11, 202 N. 25, 232 N. 411) hätten vielleicht doch – in anonymisierter Form – belegt werden können.

Hälfte des Platzes, oft sogar mehr ein). Wiederholungen und die gelegentlich übertrieben ausführliche Zitierung von Gesetzestexten und Literaturstellen tragen ebenfalls zu dem beeindruckenden Umfang des Bandes bei. Entschädigt wird der Leser durch – oftmals an versteckter Stelle auftauchende – weiterführende Gedankenansätze und Informationen. Dazu zählen beispielsweise die Hinweise auf die liechtensteinische Erfahrung mit der Rezeption nur eines Rechtsinstituts in ein im übrigen nicht angeglichenes System (18 N. 23) oder die Bemerkungen zum Hintergrund des Nebeneinanders von Treuunternehmen, Stiftung und Anstalt (85 N. 100f.). Namentlich letztere Bemerkungen Biedermanns wird sowohl der Gesellschafts- wie auch der Internationalprivatrechtler bei der Befassung mit den nicht seltenen praktischen Fällen in diesem Bereich als hilfreich empfinden.

Trier

HERBERT KRONKE

Law and Social Control. Hrsg. von *Eugene Kamenka* und *Alice Erh-Soon Tay*. London: Edward Arnold 1980. IX, 198 S. (Ideas and Ideologies.)

Dieser Band der Reihe »Ideas and Ideologies« (Gesamtherausgeber: Eugene Kamenka) umfaßt fünf Aufsätze zum Thema »Law in Society« und fünf weitere zum spezifizierenden Komplementärthema »Law ›for‹ Society«. Dokumentiert wird rechtssoziologische Forschung, die in Canberra beheimatet ist, sich aber auch dem Hamburger Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht verpflichtet weiß. Den Herausgebern liegt daran, moderne soziologische Konzepte wie jenes von der Gesellschaftsteuerung durch Recht nicht zu billigen Floskeln verkommen zu lassen, sie vielmehr auf dem gegenwärtiger rechtssoziologischer Theorie zugänglichen Niveau zu halten. Und sie wollen der Gefahr entgegenwirken, daß wegen ideologischer Polarisierung theoretische Arbeitsbegriffe polemisch, untheoretisch, verwaschen werden. Sie meinen, daß die Betonung von Anliegen des Menschen als solchem, der Gesellschaft und der Vernunft gegen Zwänge traditionaler Institutionen und Verfahren zwar viel zum kritischen Verständnis des Rechts beitragen, aber auch viel naives, unintelligentes »discounting« von Recht begünstigt habe.

1. Im ersten Beitrag (»Social Traditions, Legal Traditions«) des ersten Hauptteils, verfaßt von den Herausgebern selbst, will man dieser Zielrichtung gerecht werden, indem man weniger den Cheftheoretikern der Schulen folgt, vielmehr auch heute eher als museal angesehene Konzepte aktiviert. In diesem Sinne hält man sich nicht an Marx' Entfremdungsdogma, vielmehr wird Tönnies' 1887 (nicht, wie S. 7 gesagt: 1877) erschienenen Werk »Gemeinschaft und Gesellschaft« wiedergelesen und dessen Gesellschaftsbegriff interpretiert als Ausdruck der inhumanen Momente in den höchst verrechtlichten Lebensformen unserer Zivilisation. Sicherlich gelangt man von Tönnies' Dichotomie her zu Arbeitshypothesen, welche näher an die Sache heranführen: wenn man also z. B. nicht abstrakt von entfremdender Wirkung von Verfahren redet, vielmehr konkret darauf abstellt, daß ein »Gemeinschafts-type of social regulation« in dörflicher Kultur mit weniger Rechtsformalismus auskommt, daß dort Recht weniger »soziotechnisch« wirkt. Bei aller Liebe zu dieser klassischen Dichotomie wird nicht verkannt, daß im 20. Jahrhundert das weite Paradigma staatlich-bürokratischer